

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 07.04.2021

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/3863 -

Betr.: Leben die ehemaligen Somalischen Piraten noch in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

In ihrer Ausgabe vom 10.04.2018 berichtete die Zeitung „Welt“ von den Somalischen Piraten, die nach Ihrer Festnahme nach Deutschland ausgeliefert worden waren.

Vor der Küste Somalias kaperten sie seinerzeit einen Frachter, in Hamburg wurden sie verurteilt. Der Plan der Stadt, sie möglichst schnell wieder loszuwerden, scheiterte. Die Abschiebung scheiterte aus mehreren Gründen.

Das Landgericht Hamburg hatte die zehn Somalier im Oktober 2012 wegen Angriffes auf den Seeverkehr und erpresserischen Menschenraubes zu Haftstrafen zwischen zwei und sieben Jahren verurteilt. Nach Überzeugung des Gerichts hatten die Männer am Ostermontag 2010 den Hamburger Frachter „Taipan“ vor der Küste Somalias beschossen und gekapert.

Gut fünfeneinhalb Jahre nach der Verurteilung von zehn somalischen Piraten lebten fünf von ihnen als freie Menschen in Hamburg.

Eine Durchsetzung der Ausreisepflicht sei nach Angaben des Senats auf die SKA der AfD 26.03.18 (Drs.: 21/12455), nicht möglich gewesen.

Vier andere Piraten seien freiwillig nach Somalia ausgereist, ein weiterer nach Schweden. Wann die Somalier aus dem Gefängnis freigelassen wurden, geht aus der Antwort nicht hervor.

In allen fünf Fällen der noch in Hamburg lebenden Somalier seien Ausweisungsverfügungen erlassen worden, teilte der Senat weiter mit. Eine sei jedoch durch einen gerichtlichen Vergleich wieder aufgehoben worden, ein anderes Verfahren noch nicht rechtskräftig entschieden. Zwei Somalier hätten eine Aufenthaltserlaubnis beantragt. Es lägen schützenswerte Beziehungen zu bleibeberechtigten Familienmitgliedern vor, hieß es.

Der fünfte Somalier sei rechtskräftig ausgewiesen, könne aber ebenfalls nicht abgeschoben werden, erklärte ein Sprecher des Einwohner-Zentralamts. Keiner der Männer habe einen Pass, weil die somalische Botschaft in Deutschland keine Reisedokumente ausstelle. Zudem gebe es keine für Rückführungen geeigneten Flugverbindungen nach Somalia.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat.

Frage 1: *Wie viele von den verurteilten Somaliern befinden sich gegenwärtig noch in Hamburg?*

Frage 2: *Wie viele sind zwischenzeitlich ausgereist?*

Von den ursprünglich zehn verurteilten somalischen Staatsangehörigen leben noch drei Personen in Hamburg. Vier Personen sind zwischenzeitlich ausgereist. Über den Aufenthaltsort von drei Personen liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Frage 3: *Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben die möglicherweise noch in Hamburg lebenden Somalier jetzt?*

Eine Person ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b Absatz 4 Aufenthaltsgesetz.

Eine Person ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz.

Eine Person ist im Besitz einer Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz.

Frage 4: *Wovon leben die verbliebenen Somalier gegenwärtig?*

Eine Person erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ob die anderen betroffenen Personen darüber hinaus gegebenenfalls ihren Unterhalt ganz oder teilweise durch Sozialleistungen bestreiten, wurde nicht ermittelt, da die Beantwortung aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach den §§ 35 SGB I, 67 ff SGB X ohnehin nicht zulässig wäre.

Frage 5: *Sind Abschiebung geplant?*

Frage 6: *Wenn nicht, welche Abschiebungshindernisse bestehen?*

Siehe Antwort zu 3. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegt der Ausländerbehörde noch vor. Dieser befindet sich aktuell in Prüfung.